

Berlin, 26. März 2019

# **Fachkonferenz Zukunft Windenergie 2019**

## **Finanzielle Teilhabe - Good practice**

**Philipp v. Tettau**

Rechtsanwalt / Gründungspartner

## Sachstand Teilhabe Kommunen/Bürger

- Derzeitige Gesetze zur lokalen Wertschöpfung unzureichend
  - Echter Zufluss für Kommunen v. a. dann möglich, wenn sie relevante und nicht gewidmete Flächen hat
  - Zudem Spendenvereinbarungen mit Gemeinden, Stiftungen und Vereinen möglich, aber regulatorisch eingeschränkt
- Städtebauliche Verträge ermöglichen Planungs-Kostenerstattung und Kostenübernahme für Erschließung etc., mehr nicht
- Wenn andere Verträge, dann Entkoppelung von jeglicher hoheitlicher Tätigkeit erforderlich, sonst ggf. Nichtigkeit und sogar Strafbarkeit
- Vorhandene Vorschläge f. Neuregelungen teils erwägenswert, aber oft verfassungsrechtlich problematisch und ohne unmittelbaren Nutzen für Bürger und Wirtschaft
- Direktbelieferungen vergünstigten Stroms gesetzlich ausgebremst
- Hoher Bedarf nach einfacher und rechtssicherer Regelung, u. E. am besten im EEG zu verankern ⇨ RegWirG

## „Good practice“

- Trotzdem landauf, landab seit Jahren viele verschiedene Teilhabemodelle:
  - Gesellschaftsrechtliche Beteiligung Bürger/Gemeinden
  - Windsparbriefe u. ä. Finanzprodukte
  - Bürgerstrommodelle (vergünstigter Strombezug für Wirtschaft und Bürger etc.)
  - Stiftungsneugründungen und -zustiftungen
  - Vereinsspenden, „Dachvereine“
  - Energetische Bausanierungen, Denkmalsanierungen
  - Förderung Elektromobilität
  - und und und ...
- Flexibel je nach Bedarf - und alles bei unzureichendem Rechtsrahmen!

# **Ein Fallbeispiel**

## **Oder: Wie vereinbart man einfache Bürgerteilhabe mit knapp 5.000 Personen?**

## Ausgangslage

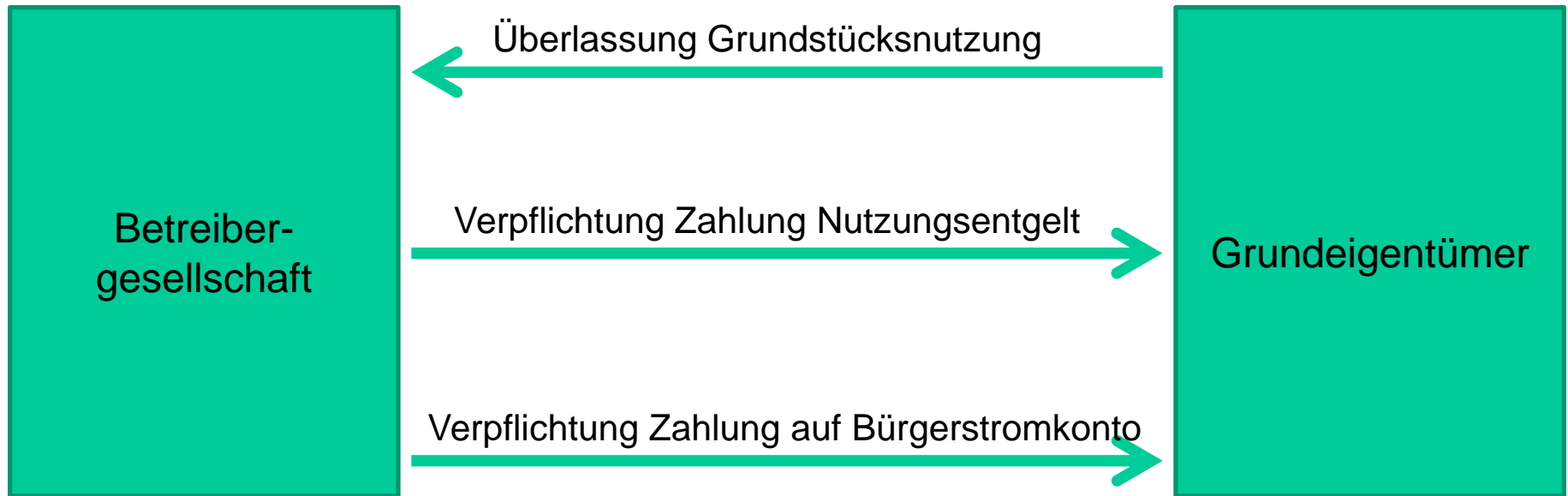
- Anwohner sollen am Ertrag von WEA partizipieren
- Modell soll
  - Rechtssicher (Beachtung aller rechtlichen Grenzen; Dauerhaftigkeit der Zahlungen)
  - Transparent
  - Einfach

## Lösung: „Bürgerstrommodell“

- Jeder gemeldete Bürger pro Jahr 80,- (4-Personen-Haushalt: 320,-)
- Weg:
  - Unverbindliches Eckpunktepapier zwischen Gemeinde und Planer
  - Beschlossen in Gemeindevertretung, abgestimmt mit Kommunalaufsicht
  - Rechtsverbindliche Umsetzung in Grundstücksnutzungsverträgen

# Mittelherkunft

## Verankerung der Zahlungspflicht in Grundstücksnutzungsverträgen



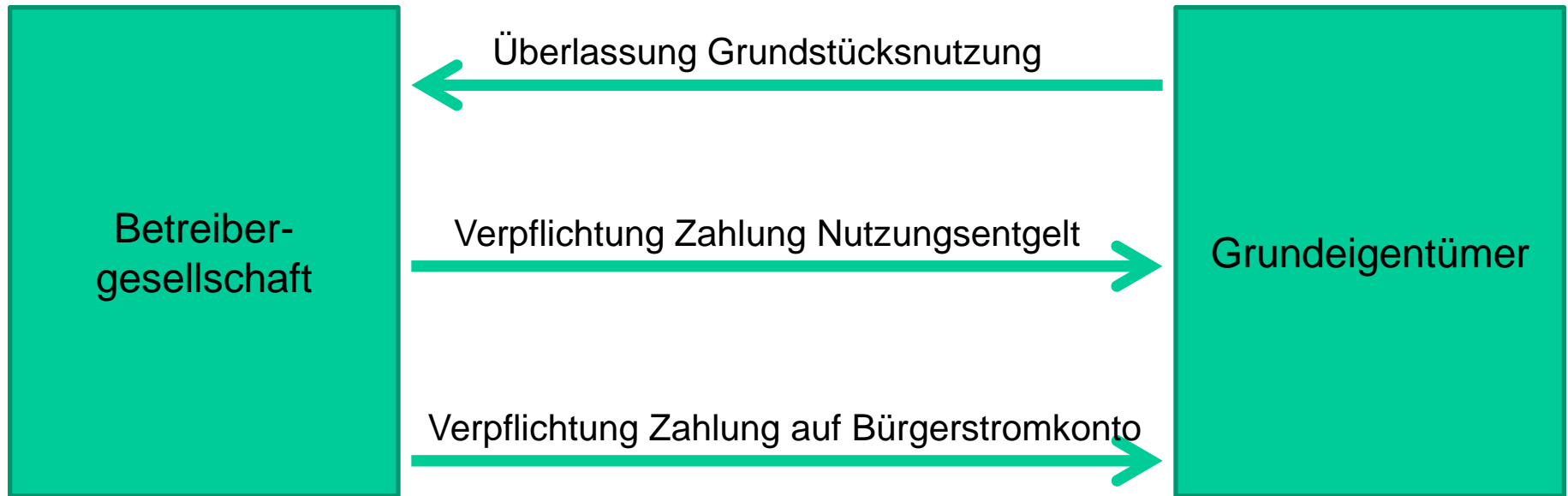
## Mittelherkunft

- Fixer Betrag pro Jahr auf Sonderkonto
- Alle Vereinbarungen zum Partizipationsmodell in Grundstücksnutzungsverträgen festgeschrieben
- Dort für Laufzeit der WEA festgeschrieben
- Veränderbar ausdrücklich nur mit Zustimmung der Gemeinde
  - ist nicht Vertragspartei, aber Sachwalter der „Veränderungsfestigkeit“

## Mittelverwendung

- Betreibergesellschaft verpflichtet sich, von Sonderkonto fixe jährliche Zahlungen an Bürger der Kommune zu leisten
- Voraussetzung der Teilnahme ist Wohnsitz in der Kommune

## Kernkonzept: Verankerung der Zahlungspflicht in Grundstücksnutzungsverträgen



**Plus Regelungen zur Änderung nur im Einvernehmen mit Kommune**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Haben Sie Fragen? Sprechen Sie mich auch gerne nach der Konferenz an!**

RA Philipp v. Tettau

tettau@mwp-berlin.de